

## **Richtlinie zur Förderung der Implementierung von hospizlichen und palliativpflegerischen Versorgungsangeboten in Pflegeheimen**

### **§ 1 Rechtsgrundlagen**

(1) Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz fördert die Implementierung von hospizlichen und palliativpflegerischen Versorgungsangeboten in Pflegeheimen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 23 und § 44 LHO.

(2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie das Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diese Richtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(4) Über Abweichungen von dieser Richtlinie im Einzelfall entscheiden die zuständigen Referatsleitungen der Bewilligungsbehörde.

### **§ 2 Gegenstand und Zuwendungszweck**

(1) Zielsetzung der Zuwendung

Den Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeheimen soll ein selbst bestimmtes und würdevolles Sterben in der Einrichtung ermöglicht werden. Zur Erreichung der Zielsetzung sollen die Einrichtungen die Ideen und Ansätze der Hospizarbeit und Palliativpflege in ihre Arbeit integrieren.

(2) Gefördert werden Palliativ Care - Ausbildungen des Pflegepersonals und Aus- und Fortbildungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu

hospizlichen und palliativ- pflegerischen Themen. Zudem wird die externe Beratung und Begleitung durch berufserfahrene Trainerinnen und Trainer gefördert.

(3) Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen zur Komplettierung des bereits erreichten Implementierungsgrades mindestens folgendes Themenspektrum umfassen:

- Grundsätzliche Bedeutung von hospizlicher Arbeit
- Grundsätzliche Bedeutung von palliativpflegerischer Versorgung
- Palliative Pflegestandards für Sterbende
- Spezielle Möglichkeiten der Grund- und Behandlungspflege
- Kooperation mit Ärztinnen und Ärzten
- Entlastungsmöglichkeiten im Pflorgeteam
- Sterbe- und Trauerbegleitung
- Umgang mit Tod und Trauer
- Verabschiedung und Gedenken
- Ethisch-rechtliche Aspekte
- Organisatorische Aspekte (Dokumentation und Qualitätskontrolle)
- Psychosoziale und spirituelle Aspekte
- Einbeziehung Angehöriger
- Einbeziehung Ehrenamtlicher

### **§ 3 Zuwendungsempfänger**

(1) Zuwendungsempfänger können sein:

a) Träger von Pflegeheimen ,

b) Verbände oder andere Organisationen,

soweit diese nicht bereits für den gleichen Zweck Förderungen erhalten.

#### **§ 4 Förderungsvoraussetzungen**

(1) Für ein Pflegeheim kann eine Zuwendung gewährt werden, wenn:

1. der Träger, Verband oder die andere Organisation die fachliche Qualität ihrer Leistungen gewährleistet und über hinreichend technische und organisatorische Ausstattung verfügt, sich in einer wirtschaftlich soliden Situation befindet, bei der Erbringung der Leistung den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit entspricht und eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte garantiert,
2. die Einrichtung hospizliche und palliativpflegerische Versorgungsangebote installieren will,
3. die Einrichtung ein entsprechendes Leitbild entwickelt,
4. der Implementierungsprozess analog der Indikatoren und Empfehlungen zur Palliativkompetenz der Bundesarbeitsgemeinschaft Hospiz oder einer anderen vergleichbaren und geeigneten Orientierungsgrundlage gestaltet wird,
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige, Ehrenamtliche und eine externe Beraterin oder Berater in den Prozess einbezogen werden,
6. nach Abschluss der Projektphase mindestens eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter über eine Palliativ Care Ausbildung (160 Stunden) verfügt und als Multiplikatorin / Multiplikator fungieren kann,
7. die Einrichtung bereit ist, einen Zwischenbericht zum Stand des Implementierungsprozesses zu geben,
8. die Einrichtung bereit ist, einen Abschlussbericht nach Ablauf des Projektzeitraumes, entsprechend den Festlegungen der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid unter Einschluss von Kennzahlen, zu fertigen.

## **§ 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung**

- (1) Die maßgebliche Einheit für die Finanzierung ist das einzelne Pflegeheim.
- (2) Zuwendungen werden zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung bewilligt. Das maximale Fördervolumen je Einrichtung beträgt 5.000 Euro für den gesamten Förderzeitraum von maximal 3 Jahren.
- (3) Es werden die Ausgaben bis zur tatsächlich nachgewiesenen Höhe anerkannt. Der Zuschuss beträgt jedoch höchstens:
  - (3.1) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Einrichtung an externen Schulungen:
    - 1.600,00 EURO pro Person für Basiskurse
    - 10,00 EURO pro Person pro Kursstunde für fachspezifische Fortbildungsveranstaltungen
  - (3.2) Für externe Referentinnen / Referenten bzw. Trainerinnen / Trainer, die die Zielgruppe schulen:
    - 80,00 EURO pro Stunde, maximal jedoch 750,00 EURO pro Tag.
    - Alternativ: Je Schulungstag eine Tagespauschale von 750 EURO.
- (4) Eigenmittel sind zur Finanzierung einzubringen, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben den im Bescheid festgelegten Zuwendungsbetrag oder das maximale Fördervolumen von 5.000 EURO übersteigen.

## **§ 6 Verfahren**

- (1) Zuwendungen werden auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
- (2) Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind.
- (3) Verbände oder andere Organisationen stellen für die durch sie vertretenen Träger bzw. Einrichtungen einen gemeinsamen Zuwendungsantrag.
- (4) Eingereichte Anträge können jeweils für den Beginn des übernächsten Monats nach Antragseingang bei der BSG berücksichtigt werden.
- (5) Der Antrag hat die im Antragsmuster (siehe Anlage) geforderten Angaben zu enthalten.

## **§ 7 Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle**

(1) Das Pflegeheim ist verpflichtet, gegenüber der Bewilligungsbehörde nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides einen Zwischenbericht (Zwischenverwendungsnachweis) zum Stand des Implementierungsprozesses zu erstellen.

(2) Am Ende des Implementierungsprozesses, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht, entsprechend den Festlegungen im Zuwendungsbescheid, einzureichen.

Die Ausgaben für Fortbildungsveranstaltungen sowie für Trainer- und Referentenhonorare sind im zahlenmäßigen Verwendungsnachweis entsprechend den im Zuwendungsbescheid geregelten Anforderungen darzustellen. Die Belege der Qualifizierungskurse sowie der Honorarabrechnungen sind aufzubewahren und bei Bedarf zur Prüfung durch die Bewilligungsbehörde vorzulegen.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an externen Kursen ist in geeigneter Weise zu belegen.

(4) Die Tätigkeiten der Referentinnen/Referentinnen; Moderatorinnen/Moderatoren bzw. Trainerinnen/Trainer ist in geeigneter Weise zu belegen.

## **§ 8 Weitergehende Regelungen**

Weitergehende Regelungen aus dem Zuwendungsbescheid sind darüber hinaus zu beachten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und endet am 31.12.2009.

Hamburg, 22.06.2006

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz